

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# Anl. 3I KDV 1967

KDV 1967 - Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Anlage 3I

(Zu § 14)

Messung der Lichtstärke von Sicherheitsbremsleuchten

Die Stärke des ausgestrahlten Lichtes von Sicherheitsbremsleuchten ist in den angeführten Punkten zu ermitteln. Die dabei festgestellten Werte dürfen die angegebenen Mindestwerte nicht unterschreiten. Der Höchstwert der Lichtstärke darf in keinem Punkt des Sichtbarkeitsbereiches 80 cd überschreiten. Die Sichtbarkeit muß in einem Horizontalwinkelbereich von 45° nach rechts und nach links gegeben sein. Die Farbe muß innerhalb des im § 9 KDV 1967 für rotes Licht angegebenen Bereiches liegen.

Meßwinkel		Lichtstärke
		(cd)
vertikal (Grad)	horizontal (Grad)	
+ 10	- 10	8
+ 10	0	16
+ 10	+ 10	8
+ 5	- 10	16
+ 5	- 5	25
+ 5	0	25
+ 5	5	25
+ 5	10	16
0	- 10	16
0	- 5	25
0	0	25
0	5	25
0	10	16
- 5	- 10	16
- 5	- 5	25
- 5	0	25
- 5	5	25
- 5	10	16

In Kraft seit 31.12.1993 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)